

50%-Frauenquote in den Kollegialorganenⁱ

Grundlagen, Information, Hinweise:

Mit der UG Novelle 2015 erfolgte die Anpassung des Frauenanteils im UG an jenen des B-GIBG (50%). An der Universität Salzburg wurde die Anpassung des Frauenanteils auf 50% mit der Satzungsnovelle vom 26.01.2016 (Mitteilungsblatt 23) übernommen.

Siehe auch:

https://online.uni-salzburg.at/plus_online/wbMitteilungsblaetter.display?pNr=1435201 (Stand: 16.02.2016)

Das Formular zur Überprüfung der geschlechtergerechten Zusammensetzung der Kollegialorgane wird vom AKG als E-Dokument zur Verfügung gestellt.

Es ist downloadbar unter: www.uni-salzburg.at/akg => 50%-Frauenquoten-Formular

- Das 50%-Frauenquoten-Formular ist dem von d. Vorsitzenden zu unterfertigen und umgehend nach der Konstituierung via interner Post zu übermitteln.
Adresse: Universität Salzburg, AKG, Kaigasse 17/ II.
- Überdies ist es dem AKG zu melden, falls es zu nachträglichen Umnominierungen kommt.

Bei einem Nichterreichen des Frauenanteils von 50% ist dem AKG eine sachliche und nachvollziehbare Begründung vorzulegen.

Nur bei Vorliegen von sachlichen Gründen hat die Einrede bei der Schiedskommission zu unterbleiben (§ 42 Abs. 8a UG).

Folgende Angaben sind in der Begründung aufzuführen:

1. Wie viele Frauen pro Kurie für die Funktion insgesamt in Betracht kommen.
2. Welche Maßnahmen getroffen wurden, Frauen aller Kurien für die Kommissionstätigkeit zu gewinnen.
3. Gegebenenfalls sonstige relevante Angaben. Beispielsweise die Ablehnung durch Frauen, die eingeladen wurden, Kommissionsmitglied zu werden. Diese ist zu dokumentieren und zu respektieren. Dies gilt insbesondere für jene Organisationseinheiten bzw. Personengruppen, in denen der Frauenanteil in der betreffenden Beschäftigtengruppe niedrig ist und es für die wenigen vorhandenen Frauen unzumutbar wäre, über Gebühr in >>Gremienarbeit<< eingebunden zu werden. Ein sachlicher Grund kann auch vorliegen, wenn Mitglieder außerhalb der Universität nominiert werden müssen (z.B. bei der Ethikkommission).

ⁱ Angelehnt an: *Positionspapier des AKGL bezüglich der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Kollegialorganen an der Medizinischen Universität Graz auf Basis der UG-Novelle 2015 (BGBl. I – ausgegeben am 13.01.2015, Nr. 21) – Beschluss des AKGL vom 18.03.2015.* Link:
https://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=5&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwja8KSq_vvKAhVE3CwKHWHnC1sQFgg0MAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.medunigraz.at%2Ffileadmin%2Fmitarbeiten%2Fakgl%2Fpdf%2FAKGL_Positionspapier_50_Frauenquote.pdf&usq=AFQjCNF1TQQpISkW-aJMU9PHhGfFuYagBg (Stand: 16.02.2016)